

FLUGHAFEN BRAUNSCHWEIG - WOLFSBURG GMBH



FLUGHAFEN BENUTZUGSORDNUNG

der

Flughafen Braunschweig Wolfsburg GmbH

als Bestandteil A der

Betriebsordnungen und -regelungen am Flughafen

Braunschweig-Wolfsburg

Ausgabe Januar 2019

Flughafenbetreiber: Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH (FBW)

Internationale Bezeichnung: ICAO-Code EDVE
IATA-Code BWE

Klassifizierung: Klassifizierung des Flughafens:
ICAO-Flughafenbezugscode 3C

Zertifizierung: Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg verfügt über eine Zertifizierung
gem. VO (EU) 216/2008 i. V. m. VO (EU) Nr. 139/2014

Anschrift: Post – und Rechnungsanschrift/ und Lieferadresse:
Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Lilienthalplatz 5
38108 Braunschweig

Flughafenverwaltung: Tel.: +49 (0) 531-35 440 0
Fax: +49 (0) 531-35 440 45
E-Mail: info@fhwwe.de
Internet: www.fhwwe.de

Operations und
Aviation Supervision Office
im GAT Tel.: +49 (0) 531-35 440-30
Fax: +49 (0) 531-35 440 44
E-Mail: gat@fhwwe.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Teil 1 Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben

- Bezeichnung
- 1.1 Entfernung zur nächsten Stadt
- 1.2 Übernachtungsmöglichkeiten/Gastronomie
- 1.3 Verfügbare Verkehrsmittel
- 1.4 Parken
- 1.5 Klassifizierung des Flughafens nach ICAO
- 1.6 Flughafenbetreiber
- 1.7 Typ des Flughafens
- 1.8 Behörden
- 1.9 Meteorologische Angaben
- 1.10 Betriebszeiten
- 1.11 Sanitätsbereitschaft
- 1.12 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen
- 1.13 Abfertigungsanlagen/Bodenabfertigungsdienste
- 1.14 Brandschutzkategorie
- 1.15 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgerät
- 1.16 Bauschutzbereich

2. Geografische Angaben

- 2.1 Lage, Flughafenbezugspunkt
- 2.2 Flughafenhöhe
- 2.3 Ortsmissweisung
- 2.4 Tragfähigkeitsklassifikation (PCN)
- 2.5 Gleitwinkelsysteme
- 2.6 Localizer
- 2.7 Gleitwegsender

3. Flugbetriebsanlagen

- 3.1 Betriebsstufen
- 3.2 Start- und Landebahnen
- 3.3 Rollbahnen
- 3.4 Vorfelder
- 3.5 Hubschrauberlandeplatz
- 3.6 Segelflug
- 3.7 Tankeinrichtungen, Treibstoffsorten und Öle
- 3.8 Kommunikation/Funk
- 3.9 Notstromversorgung
- 3.10 Unterstellung, verfügbarer Hallenraum

Teil 2 Benutzungs Vorschriften

1. Anwendbarkeit der FBO

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Befugnis zum Starten und Landen einschl. Meldeverfahren
- 2.3 Start- und Landeeinrichtungen
- 2.4 Vorfeld, Tankfeld, Hallenvorfelder
- 2.5 Rollen und Schleppen
- 2.6 Abstellen und Unterstellen
- 2.7 Luftfahrzeugabfertigung, Bodenverkehrsdienste
- 2.8 Wartung/Reinigung von Lfz/Enteisung
- 2.9 (Lärmschutz?) Triebwerkstandläufe
- 2.10 APU-Betrieb
- 2.11 Betriebsstoffversorgung
- 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge/Feuerwehreinsatz
- 2.13 Fallschirmsprungbetrieb
- 2.14 Besondere Beschränkungen

3. Betreten, Befahren und Verhalten

- 3.1 Straßen, Plätze, Eingänge
- 3.2 Fahrzeugverkehr
- 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
- 3.4 Mitführen von Tieren
- 3.5 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

4. Sonstige Betätigung

- 4.1 Gewerbliche Betätigung
- 4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften
- 4.3 Lagerung
- 4.4 Bauarbeiten
- 4.5 Hausordnung
- 4.6 Foto- und Filmaufnahmen

5. Sicherheitsbestimmungen

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Security-Management
- 5.3 Ausweisordnung
- 5.4 Safety-Management-System (SMS)
- 5.5 Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
- 5.6 Notfallplan

6. Fundsachen

7. Umweltschutz

- 7.1 Verunreinigungen
- 7.2 Abwasser, Schmutzwasser, Fäkalien
- 7.3 Enteisung von Lfz
- 7.4 Abfall
- 7.5 Luftverunreinigungen
- 7.6 Gefahrgut
- 7.7 Entsorgung

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

-
9. **Zuwiderhandlungen gegen die FBO**
 10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 11. **Zustellungsbevollmächtigter**
 12. **Änderungsvorbehalt**

Mitgeltende Vorschriften und Anlagen:

Die Flughafenbenutzungsordnung ist ein Bestandteil der

- *Betriebsordnungen und -regelungen* -

für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

- Anlage A: Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Anlage B: Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR)
- Anlage C: Ausweisordnung
- Anlage C: Hallenbenutzungsordnung
- Anlage D: Brandschutzordnung
- Anlage E: Winterhandbuch
- Anlage F: Abfallbestimmungen

Abkürzungsverzeichnis

AIP	Aeronautical Information Publication
APU	Auxiliary Power Unit
BADV	Bodenabfertigungsdienst-Verordnung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CAT	Clear Air Turbulence
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FBW	Flughafen Braunschweig- Wolfsburg GmbH
FPK	Flugplatzkontrollstelle
GAT	General Aviation Terminal
GPU	Ground Power Units
ICAO	International Civil Aviation Organization
IATA	International Air Transport Association
IFR	Instrument Flight Rules
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
MPW	Maximum Permissible Weight
MTOM	Maximum Take Off Mass/Maximale Startmasse
NfL	Nachrichten für Luftfahrer
PCN	Pavement Classification Number
PPR	Prior Permission Required
SMS	Safety-Management-System
UVV „Luftfahrt“	Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (BGV C 10 / GUV- V C10) mit Durchführungsanweisungen
VFR	Visual Flight Rules
VZR	Verkehrs- und Zulassungsregeln
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Teil 1

Beschreibung des Flughafens

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg
ICAO-Code: EDVE
IATA-Code: BWE

1.2 Entfernung zur nächsten Stadt

5 NM (9,3 km) nördlich Braunschweig

1.3 Übernachtungsmöglichkeiten/Gastronomie

Hotels in näherer Umgebung und in den benachbarten Städten Braunschweig und Wolfsburg.
Direkt am Flughafen befindet sich das Restaurant „Il Terrazzo“ mit Besucher- und Aussichtsterrasse, Tel.: +49 (0)531 235370

1.4 Verfügbare Verkehrsmittel

Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist an die Buslinie des öffentlichen Verkehrsnetzes Braunschweig angeschlossen, die Haltestelle befindet sich direkt vor dem Terminal. Ebenso stehen Taxen zur Verfügung oder können zeitnah angefordert werden.

1.5 Parken

Ein Parkhaus befindet sich in unmittelbarer Nähe des Terminals.

1.6 Klassifizierung des Flughafens nach ICAO

Flugplatz-Bezugscode (ICAO Annex 14 Band 1)
Codezahl "3", Codebuchstabe "C"

1.7 Flughafenbetreiber

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH
Lilienthalplatz 5
38108 Braunschweig

Tel.: +49 531 35 440 0
Fax: +49 531 35 440 45
E-Mail: info@fhwbe.de
Internet: www.fhwbe.de

1.8 Typ des Flughafens

Verkehrsflughafen
VFR, NVFR, IFR

1.9 Behörden

Eine Zollabfertigung steht nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

Die Anmeldung muss mindestens 2 Stunden vor geplantem Abflug oder geplanter Ankunft erfolgt sein.

Für Ein- und Ausreisen aus Nichtschengen-Ländern fungiert der Flughafen als Grenzübergangsstelle mit dem Bundespolizeirevier Braunschweig. Eine Überprüfung ist während der Öffnungszeiten jederzeit möglich.

1.10 Meteorologische Angaben

Vorherrschende Windrichtung	W-SW, bei Wind aus nördlichen Richtungen
Flughafenbezugstemperatur	21,9° C

Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) entnommen werden.

1.11 Betriebszeiten

Montag – Freitag	07:00 – 22:00 Uhr (LOKAL)
Sa., So., Feiert. (SZ)	09:00 – 20.30 Uhr (LOKAL)
Sa., So., Feiert. (WZ)	09:00 – 17:45 Uhr (LOKAL)

Andere Zeiten PPR

1.12 Sanitätsbereitschaft

Direkt am Flughafen steht *Erste Hilfe* zur Verfügung. Diese ist unter der Nummer Intern 30 der Verkehrsleitung des Flughafens anzufordern.

Zur Anforderung von sanitätsdienstlicher oder ärztlicher Hilfe wird die Leitstelle der Feuerwehr der Stadt Braunschweig unter der *Notrufnummer 112* benachrichtigt.

1.13 Unterstützung von hilfebedürftigen Personen

Für die Betreuung von verletzten und kranken Personen stehen der Sanitätsdienst der Werksfeuerwehr sowie die ausgebildeten Ersthelfer des Flughafenbetreibers zur Verfügung.

Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der durchführenden Luftverkehrsgesellschaft.

Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM-Service (Person with Reduced Mobility) gem. EU-VO 1107/ 2006 zur Verfügung.

Der PRM-Service wird unter der Nummer +49(0)531- 35 440 30 (Verkehrsleitung) beauftragt.

1.14 Abfertigungsanlagen/Bodenabfertigungsdienste

Der Flughafenunternehmer bietet Bodenabfertigungsdienste im Sinne der Anlage 1 zur BADV nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Selbstabfertiger und Dienstleister sind nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, diese Dienste ebenfalls auszuführen.

Einrichtungen der zentralen Infrastruktur werden ausschließlich von der FBW vorgehalten, verwaltet oder betrieben und sind von Dienstleistern und Selbstabfertigern zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes für den Zugang, für die Vorhaltung und die Nutzung gemäß Entgeltordnung verbunden.

Zur Infrastruktur zählen:

- a) Gebäudeeinrichtungen
Bereiche der Gebäudeeinrichtungen, die zur Abfertigung von Luftfahrzeugen oder Passagieren dienen:
 - Check-In-Counter, Büros, Lounges, Lagerräume, etc.
 - Gepäckabfertigungssystem
 - Gepäckförderanlagen (Ein- und ausgehendes Gepäck) und
- b) Vorfelder
 - Vorfeldflächen
 - Flugzeugpositionen, Enteisungspositionen
- c) Flugzeug-Enteisungspositionen
 - Flächen, die für die Enteisung von Luftfahrzeugen vorgesehen sind
- d) Kommunikationssysteme
 - Kommunikationsnetze (drahtgebunden, drahtlos)
- e) Flughafenserviceeinrichtungen
 - Fäkalienentsorgungsstation
 - Zentrale Abfallentsorgung

Das bei Arbeiten an Luftfahrzeugen sowie zur Abfertigung eingesetzte Personal des Flughafens ist in die Handhabung von Brandbekämpfungsmitteln eingewiesen und wird regelmäßig darin geschult. Selbstabfertiger sind verpflichtet, dies für ihre Mitarbeiter dem Flughafenunternehmer nachzuweisen.

1.15 Brandschutzkategorie

Der Flughafen hält regelmäßig die ICAO Brandschutzkategorie CAT 6 vor. Auf Anfrage und nach einer Vorlaufzeit von mindestens 45 Minuten kann die Brandschutzkategorie bis max. CAT 8 erhöht werden.

1.16 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgerät

Der Flughafen ist nicht ständig benutzbar. Schneeräumgeräte, Friction-Tester sowie Fahrzeuge für die Luftfahrzeugenteisung und Enteisierungsmittel stehen zur Verfügung.

1.17 Bauschutzbereich

Die für den Flughafen gemäß §12 LuftVG geltenden Auflagen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen im Amtsblatt
Kräne oder Bauhilfsanlagen gelten ggf. als Hindernisse im Sinne des Luftverkehrsgesetzes. Ihre Aufstellung – auch nur kurzzeitig – ist genehmigungspflichtig.
Zuständige Genehmigungsbehörde für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Hannover.

2. Geografische Angaben

2.1 Lage, Flughafenbezugspunkt

Geographische Breite: 52° 19' 09,70" N
Geographische Länge: 10° 33' 32,00" O
Flughafenbezugspunkt: 1.1 km (0.6 NM) W of THR 26 on RWY centre line

5 NM (9,3 km) nördlich Braunschweig

2.2 Flughafenhöhe

295 Fuß

2.3 Ortsmissweisung

0 Grad

2.4 Tragfähigkeitsklassifikation (PCN)

Asphalt: RWY 08/26 52/F/B/X/T
Gras: 20.000 kg MPW

2.5 Gleitwinkelsysteme

PAPI RWY 26
PAPI RWY 08

2.6 Localizer

Asphalt 26

2.7 Gleitwegsender

Asphalt 26, ILS CAT I

3. Flugbetriebsanlagen

3.1 Betriebsstufen

RWY 26 CAT I (MNM RVR 550M)
RWY 08 NDBDME

Detaillierte Angaben sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.

3.2 Start- und Landebahnen

RWY 08/26 Asphalt

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessung in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
08	084.80°	2.300 x 45	55 F/B/X/T	ASPH
26	264.80°	2.300 x 45	55 F/B/X/T	ASPH

RWY 08/26 ist für den Flugverkehr mit Luftfahrzeugen der Kategorie C entsprechend ICAO Annex 14, Table 1-1 zugelassen.

RWY 08/26 Gras

Außer Betrieb – siehe „Luftfahrthandbuch Deutschland“

3.3 Rollbahnen

Bezeichnung	Breite in m	Tragfähigkeit (PCN-Werte)	Decke
A	18	PCN 22/F/C/Y/T	ASPH
B	23	PCN 22/F/C/Y/T	ASPH
C	18	PCN 22/F/C/Y/T (east of apron) PCN 45/F/B/X/T (west of apron)	ASPH
D	18	PCN 45/F/B/X/T	ASPH
E	15	PCN 22/F/C/Y/T	ASPH
F	15	PCN 50/R/B/X/T	ASPH
G	15	PCN 22/F/C/Y/T	ASPH
H	10	PCN 30/F/C/Y/T	ASPH
K	10,5	PCN 15/F/B/Y/T	ASPH

Einzelne geltende Betriebsverfahren in der Benutzbarkeit der Rollbahnen sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen und anzuwenden.

3.4 Vorfelder

Die Lage und Nutzungsbeschränkungen des Vorfeldes sind dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ zu entnehmen.

3.5 Hubschrauberlandeplatz

Auf der Rollbahn C, Abstellpositionen auf dem Vorfeld werden durch den Flughafenbetreiber zugewiesen.

3.6 Segelflug

Das Segelflugbetriebsgelände ist für den Flugverkehr mit Segelflugzeugen im Winden- und Flugzeugschleppbetrieb zugelassen. Die Segelflugbetriebsfläche ist mit schwarz-weißen Dachreitern umrandet. Im Windenbetrieb (Segelflugzeug-Start) darf sich immer 1 Segelflugzeug befinden. Parkende Fahrzeuge sind in der Segelflugbetriebsfläche verboten.

Der Zustand der Betriebsfläche unterliegt einer ständigen Kontrolle. Sollten dennoch Mängel festgestellt werden, ist der Verkehrsleiter vom Dienst unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Nutzungseinschränkung im Winterhalbjahr ist zu beachten („siehe Luftfahrthandbuch Deutschland“).

3.7 Tankeinrichtungen, Treibstoffarten und Öle

JET A1 Stationäre Tankstelle mit:
2 x Druckbetankung und
1 x Oberflügelbetankung

Mobile Betankung mit:
2 x Tankwagen für Vorfeldbetankung mit Druck- und
Oberflügelbetankung

Avgas Stationäre Tankstelle

Öle 100 AD, 100 S, 15/50 Mehrbereichsöl

3.8 Kommunikation, Funk

Flugfunkfrequenz Tower EDVE 120.050 MHz

3.9 Notstromversorgung

Eine Notstromversorgung für die flugbetrieblichen, technischen Anlagen und Gebäude ist vorhanden.

3.10 Unterstellung, verfügbarer Hallenraum

Motorflughalle 1
Rundhallen 1 - 7

Teil 2

Benutzungsvorschriften

1. Anwendungsbereich der FBO

- 1.1. Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen und zur Ausübung seiner Tätigkeit benutzt, ihn betritt oder mit Fahrzeugen aller Art befährt, ist den Vorschriften dieser FBO und den zu ihrer Durchführung ergangenen Weisungen des Flughafens unterworfen. Die FBO gilt in gleichem Maße für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Lieferungen oder Leistungen auf dem Gelände des Flughafens erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Pächter, sonstige Vertrags- und Geschäftspartner, Kunden, Drittfirmen).
- 1.2. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.
- 1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge (LFZ) sowie für Personen, die LFZ in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der LFZ zu sein oder Personen, die mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 **Der Flughafen darf mit Luftfahrzeugen ausschließlich während der Öffnungszeiten genutzt werden. Dazu zählen auch das Anlassen der Triebwerke, Rollvorgänge mit eigenem Antrieb sowie die Inbetriebnahme bordeigener Stromaggregate (APU) nach den Richtlinien der ICAO und den Verordnungen der EU. Außerhalb der Betriebszeiten ist eine Benutzung im vorgenannten Sinne ausschließlich nach vorheriger Einwilligung des Flughafens, die rechtzeitig beim Flughafen zu beantragen ist (PPR-Regelung), gestattet.**

Für die Bewegungslenkung auf den Rollwegen und Vorfeldern ist die Flugplatzkontrollstelle (FPK) zuständig. Vor jeder Bewegung hat der Luftfahrzeugführer über Flugfunk eine Rollfreigabe einzuholen.

Die Flugplatzkontrollstelle erteilt gelandeten LFZ eine Rollinformation zum Vorfeld oder zur Tankstelle. Einrollenden LFZ wird die Abstellposition mitgeteilt. Auf Anforderung des Luftfahrzeugführers, nach Entscheidung der Flugplatzkontrolle oder der Luftaufsicht ist der Einsatz eines Leitfahrzeuges („Follow me“) möglich.

- 2.1.2 Die Nutzung des Flughafens ist begrenzt auf strahlgetriebene Flugzeuge bis zur Größe Code-Letter C der Bestimmungen in Band 1 Teil I Kapitel 1.1 des ICAO-Anhangs 14, soweit sie den Bestimmungen in Band 1 Teil II Kapitel 3 oder 4 des ICAO-Anhangs 16 entsprechen.

Propellerflugzeuge dürfen den Flughafen nutzen, soweit sie mindestens die

Lärmgrenzwerte in Kapitel III, Abschnitt III.2.3, Kapitel V, Abschnitt V.2.3, Kapitel VI, Abschnitt VI.2.3 oder Kapitel X, Abschnitt X.2.3 nach der Bekanntmachung der Lärmschutzanforderungen für Luftfahrzeuge (LSL) in der jeweils gültigen Fassung (zz. vom 01.01.1991, Bundesanzeiger Nr. 54 a) einhalten und über ein entsprechendes Lärmzeugnis oder eine vergleichbare Urkunde verfügen.

Drehflügler, Motorsegler und dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge können den Flughafen entsprechend den Vorgaben der Flugplatzkontrolle uneingeschränkt nutzen.

- 2.1.3 Nutzungsbeschränkungen und sonstige betriebliche Auflagen sind im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlicht.

2.2 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren

- 2.2.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg festgelegten Entgelte mit Luftfahrzeugen sowie Hubschraubern bis zu den im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten PCN-Werten gestattet.

- 2.2.2 Der Betrieb von Luftschiffen, Frei- u. Fesselballonen, Drachen und Flugmodellen sowie sonstigen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten ist nur mit besonderer vorheriger Genehmigung des Flughafens zulässig.

- 2.2.3 Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben dem FBW auf Verlangen jederzeit die vollständigen Unterlagen (inkl. Lärmschutzzeugnisse) vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind. Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte sind verpflichtet, nach der Landung bzw. vor dem Start dem Flughafen Daten für die Statistik des Statistischen Bundesamtes und für die Flugbetriebsmeldung am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg zur Verfügung zu stellen.

Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben dem FBW ihre Flugabsichten von und nach Braunschweig rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen, wie z. B. über Flugzeiten, das eingesetzte Flugzeug, den aktuellen Flugverlauf, die mitgeführte Ladung und die Anzahl der an Bord befindlichen Personen zu melden.

Verweis auf §§ 22 u. 23 im Abschnitt 6 „Flugplatzverkehr“ der Luftverkehrsordnung (LuftVO).

- 2.2.4 Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist Grenz- und Zollflughafen.

Alle Crews und Passagiere, die aus Nicht-Schengen-Ländern ein- bzw. in Nicht-Schengen-Länder ausreisen, unterliegen der grenzpolizeilichen Kontrolle durch die Bundespolizei. Crews und Passagiere haben die zollrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Luftfahrtunternehmen, unabhängig ob kommerziell oder im Werksverkehr sowie Privatpersonen haben den Flughafen rechtzeitig über eine bevorstehende Aus- oder Einreise zu informieren, damit zeitnah die notwendigen Meldungen an Bundespolizei und/oder Zoll erfolgen können. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen in der AIP wird verwiesen. Für Versäumnisse der Reisenden oder Unterlassungen Dritter, die zu Verspätungen führen, haftet der Flughafen nicht.

2.3 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu nutzen. Den Anweisungen der zuständigen Flugplatzkontrollstelle ist Folge zu leisten.

Die Grasflächen sind für Starts und Landungen nicht geeignet. Ausnahme hiervon bildet die Segelflugbetriebsfläche.

2.4 Vorfeld, Tankfeld, Hallenvorfelder

2.4.1 Das Hauptvorfeld dient der Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen. Die Zuweisung von Abfertigungspositionen erfolgt nur durch das zuständige Flughafenpersonal oder durch die Flugplatzkontrollstelle. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Personal (Marshaller) des Flughafenunternehmers eingewiesen.

2.4.2 Das Hauptvorfeld darf nur mit den vom Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

2.4.3 Andere Nutzungen der Vorfelder und des Tankfeldes, wie z. B. Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie Stand- und Probeläufe, bedürfen der vorherigen Einwilligung des Flughafens.

2.4.4 Eine Kraftstoffversorgung durch die Air-BP-Agentur kann für Jet A1 auf dem Tankfeld sowie mittels Tankwagen auf dem Hauptvorfeld erfolgen. Eine Betankung mit AvGas 100LL ist nur auf dem Tankfeld möglich. Die Betankung erfolgt durch eingewiesenes Flughafenpersonal. Selbstbedienung ist nur für die AvGas-Tankstelle vorgesehen (siehe auch *2.11 Betriebsstoffversorgung*).

Eine Selbstbetankung durch mitgeführte Reservekanister ist auf dem Flughafen verboten.

2.5 Rollen und Schleppen

2.5.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Die Bewegungslenkung der Luftfahrzeuge mittels Flugfunk wird durch die Flugplatzkontrollstelle (FPK) am Flughafen durchgeführt.

2.5.2 Im Vorfeldbereich dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestanzahl der Triebwerke rollen.

2.5.3 Bei Bedarf können Luftfahrzeuge geschleppt werden. Sie dürfen nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Das Schleppen hat nach den Anweisungen der Flugplatzkontrollstelle zu erfolgen. Eine einwandfreie Kommunikation des Schleppfahrzeuges mit dem Cockpit und der FPK ist sicherzustellen.

Eigenständig rollende Luftfahrzeuge oder Schleppzüge haben auf den Vorfeldern sowie Zurollern Vorrang vor allen anderen Fahrzeugen und Personen.

2.5.4 Es gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Regeln und

Verfahren zum Schleppen und Rollen. Über die Berechtigung des zum Schleppen von Luftfahrzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenbetreiber ein Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind.
Es gelten insbesondere die Regelungen des § 64 Abs. 2 BGV C10 *Durchführungsanweisungen Luftfahrt*.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der FBW zugewiesen. Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann die FBW jederzeit verlangen, dass das Luftfahrzeug auf eine andere Abstellposition verlegt wird; in dringenden Fällen und mangelnder Erreichbarkeit des Luftfahrzeughalters kann das Luftfahrzeug durch Personal der FBW kostenpflichtig an eine andere Position verbracht werden.
Hält sich ein Luftfahrzeug länger als für die Abfertigung übliche Zeit auf dem Flughafen auf (z. B. 2 Stunden für Passagierflüge), so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenbetreibers auf einer ihm neu zugewiesenen Abstellfläche abzustellen.

Die Absicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter/Betreiber. Abgestellte Luftfahrzeuge sind insbesondere gegen Wegrollen zu sichern. Hierfür sind Bremskeile mindestens um das Bugrad zu legen. Kleinflugzeuge, die eine Abstellung auf Gras zugewiesen bekommen haben, können für den Fall höherer Windgeschwindigkeiten bzw. gegen Sturm zusätzlich mit Seilen an im Gras ausgebrachten Ketten gesichert werden.

Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter oder sonstige Hilfsmittel zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist oder er dazu vom Flughafenunternehmer aufgefordert wird.

Bei unzureichender Absicherung des Luftfahrzeuges behält sich die FBW vor, die Absicherung auf Kosten des Halters selbst vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Luftfahrzeugführer dafür verantwortlich, dass sein Luftfahrzeug jederzeit ausreichend gegen ein Wegrollen sowie gegen Sturm gesichert ist.

2.6.2 Die Luftfahrtgesellschaften, die Luftfahrzeughalter von Luftfahrzeugen, welche nicht im Liniendienst geflogen werden, bzw. die jeweiligen Piloten nebst dem dafür von den Gesellschaften oder Haltern bereitgestellten Personal, sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste vom Zeitpunkt des Betretens des Abfertigungsvorfeldes bis zum Luftfahrzeug sowie zurück zuständig. Das gleiche gilt auch für andere Betriebsanlagen, die von Dritten genutzt werden.

2.6.3 Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die FBW nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der FBW, insbesondere Stromversorgungsanlagen, dürfen nur nach Vereinbarung mit der FBW genutzt werden.

2.6.4 Unterstellung in der Motorhalle 1 sowie den Rundhallen 1 - 7

Das Aus- und Einhalten erfolgt durch die Luftfahrzeugführer in eigener Verantwortung. Dieser Vorgang ist mit besonderer Vorsicht durchzuführen. Die

Hallenbereiche sind sauber zu halten. Putzmittel und anderes Reinigungsmaterial sind fachgerecht zu entsorgen. Öldosen sind umweltgerecht zu entsorgen oder einem Mitarbeiter des Flughafens zur Entsorgung zu übergeben. Nach wiederholter erfolgloser Aufforderung können nicht entfernte Restmaterialien bzw. nicht beseitigte Verschmutzungen durch den Flughafenbetreiber auf Kosten des Verursachers beseitigt werden.

Die Lagerung von Material und Equipment ist nur insoweit gestattet, wie es zum regelmäßigen Betrieb des Luftfahrzeugs notwendig ist. Die Lagerung persönlicher Dinge (z. B. Autoräder und -reifen) ist nicht gestattet. Kleinmaterial, Putzmittel und Motoröl in Kleinmengen sind in abschließbaren Schränken zu lagern. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen ist nicht zugelassen; auch die Lagerung in feuerfesten Schränken ist untersagt. Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten.

Der Flughafen führt im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes regelmäßig Kontrollen durch und kann bei groben Verstößen unzulässige oder unzulässig gelagerte Gegenstände und Materialien entfernen und im Wiederholungsfall eine Ausweisung des Luftfahrzeugs aus der Halle anordnen.

Weiteres regelt die Hallenunterstellordnung des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.6.5 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.

Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen.

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, Luftfahrt-Bodengeräten und anderen Geräten und Gegenstände bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen insgesamt schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers (z. B. Stromversorgungsanlagen) dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.

2.7 Luftfahrzeugabfertigung, Bodenverkehrsdienste

Offen – wird nach Einführung beschrieben

2.8 Wartung /Reinigung an Luftfahrzeugen

- 2.8.1 Bei Arbeiten an Luftfahrzeugen jeglicher Art (z. B. Kontroll- und soweit zulässig Wartungsarbeiten) in den Hallen und im Umkreis von 50 m um die Hallen hat der Luftfahrzeugführer oder sein Beauftragter in ausreichender Anzahl Handfeuerlöscher bereitzuhalten. Diese sind nach den Arbeiten wieder an ihrer ursprünglichen Position abzustellen.

2.8.2 Wartungsarbeiten auf dem Flughafengelände sind ausschließlich auf hierfür geeigneten Flächen vorzunehmen; im Zweifelsfalle sind Wartungsarbeiten mit dem Flughafen abzustimmen. Der Luftfahrzeughalter haftet für jegliche Schäden, die aus der Wartung verursacht worden sind; dies gilt auch für Vermögensschäden des Flughafens infolge dessen Inanspruchnahme nach dem BBodSchG.

2.8.3 **Betriebsflächen für Reinigungsarbeiten – wird nach Einführung beschrieben**

2.9 **Lärmschutz, Triebwerkstandläufe**

2.9.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen des Flughafenbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.9.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlaufschubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht erfasst.

2.9.3 Die Stromversorgung der Luftfahrzeuge auf dem Vorfeld ist nur durch mobile Versorgungseinrichtungen zulässig. Eine Stromversorgung durch Hilfsturbinenläufe (APU) ist nur bei technischem Ausfall der Versorgungseinrichtung zulässig. Dieses ist mit der Verkehrsleitung abzustimmen.

Auf § 29 b LuftVG wird hingewiesen.

2.10 **APU-Betrieb**

Zur Vermeidung von zusätzlichem Bodenlärm und der Reduzierung weiterer Immissionen zum Schutz der Mitarbeiter und Anrainer des Flughafens ist der Ausstoß der Belastungen in Verantwortung der Luftfahrzeugführer durch die bordeigenen Stromversorgungsgeräte (APU) auf ein Minimum zu reduzieren. Zu diesem Zweck sind APU nach maximal 10 Minuten abzustellen; bei Bedarf kann die erforderliche Stromversorgung mittels Bodenstromgeräten (GPU) gegen Entgelt erfolgen.

Die bordeigenen Stromversorgungsgeräte von Luftfahrzeugen dürfen nur in Betrieb genommen werden:

1. zum Zwecke des Anlassens der Haupttriebwerke, und zwar frühestens 10 Minuten vor der geplanten Off-block-Zeit,
2. wenn notwendige Unterhaltungsarbeiten am Luftfahrzeug dieses erforderlich machen oder
3. wenn die mobilen Anlagen des Flughafens nicht verfügbar oder für bestimmte Luftfahrzeugmuster nicht tauglich sind.

In besonderen Fällen kann die Verkehrsleitung des Flughafenunternehmers auf Anfrage des Luftfahrzeugführers längere Betriebszeiten der APU bewilligen.

2.11 **Betriebsstoffversorgung**

2.11.1 Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive) versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln

für den Umgang mit Betriebsstoffen in eigener Verantwortung einzuhalten.

- 2.11.2 Sie sind ferner dazu verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-/Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und mindestens einmal jährlich geschult wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer ein Nachweis zu erbringen.
- 2.11.3 Luftfahrzeuge dürfen nur mit den von dem Flughafen ansässigen Tankdienstunternehmen AirBP oder dem Flughafenunternehmen angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Tankdienstleister.
Eine Selbstbetankung des LFZ durch mitgeführte Reservekanister ist auf dem Flughafen verboten.
- 2.11.4 **Luftfahrzeuge dürfen nur betankt werden, wenn keine Insassen in der Maschine sind. Ausnahmen sind mit dem Flughafen und der Flughafenfeuerwehr (Stand by) abzustimmen. Die Betankung darf nur durchgeführt werden, wenn die Vorgaben der ICAO erfüllt werden und die Flughafenfeuerwehr zugestimmt hat.** Den Anweisungen des Betankungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Flughafens haben die jeweiligen Betankungs- und Tankstellenbetriebsregelungen der Treibstoffagentur zu beachten.

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Eine Betankung darf nur auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen erfolgen; insbesondere ist das Betanken in den Flugzeughallen verboten. Vor Aufnahme des Tankvorgangs ist an den vorgeschriebenen bzw. hierfür geeigneten Stellen des Luftfahrzeugs die erforderliche Erdung herstellen. Rauchen und offenes Feuer sind im Abstand von 40 m um den jeweiligen Tankbereich verboten.

Beim Betanken verschütteter Kraftstoff ist sachgerecht aufzunehmen und zu entsorgen. Bei Mengen, die Tropf- bzw. Spritzverluste übersteigen, ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren und deren Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuwarten.

Die Anweisung der AirBP „**Betankung von Luftfahrzeugen**“ ist zu beachten und nach ihr zu verfahren. Bitte beachten: die Betankung wird ausschließlich vom Personal der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH durchgeführt mit Ausnahme der Selbstbetankung von AvGas (Tankautomat). Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten

2.12 **Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge**

- 2.12.1 Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung seines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört vor allem das Zurverfügungstellen von bergerelevanten Daten der eingesetzten LFZ (z. B. ARM oder Auszüge aus Handbüchern). Darüber hinaus sollten immer dann, wenn es sich um am FBW stationierte oder im Rahmen von regelmäßigen Flügen am FBW eingesetzte LFZ handelt, Absprachen über die Verfügbarkeit von besonderem Bergeequipment getroffen werden.
- 2.12.2 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge dürfen, sofern dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist, durch die FBW auch ohne besonderen Auftrag des

Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flughafenbetriebsflächen entfernt werden, wenn dies für die Abwicklung des Luftverkehrs erforderlich ist und der Luftfahrzeughalter die Beseitigung nicht binnen einer angemessenen Frist selbst vornimmt. Ist für die Bergung, Bewegung oder Begleitung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges nach Einschätzung der FBW ein Feuerwehreinsatz erforderlich, so sind auch diese Kosten vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

- 2.12.3 Für Schäden haftet die FBW nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungseinschränkung gilt auch, wenn zwischen dem Luftfahrzeughalter und der FBW ein Bergungsvertrag geschossen wird, wonach die FBW das bewegungsunfähige Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken hat.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmer dadurch ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft oder nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

Der Luftfahrzeughalter ist auch ohne besonderen Auftrag verpflichtet, die Kosten des Feuerwehreinsatzes der FBW zu tragen, die durch die Wahrnehmung der nach der Einschätzung der FBW erforderlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung angefallen sind. Für Schäden haftet die FBW nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Entsteht der FBW ein Vermögensschaden, so ist auch dieser Schaden vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

2.13 Fallschirmsprungbetrieb

Auf dem Flughafen ist Fallschirmsprungbetrieb möglich. Laufender Fallschirmsprungbetrieb wird durch eine gelbe Blinkleuchte auf der Rundhalle 5 angezeigt. Bei eingeschalteter Blinkleuchte ist in jedem Fall für alle LFZ bei der Flugplatzkontrollstelle eine Anlassfreigabe einzuholen.

2.14 Besondere Beschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm wird der nicht gewerbliche zivile Flugbetrieb mit Flugzeugen bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse und mit Motorseglern wie folgt zeitlich begrenzt:

Samstags, Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr lokal sind unzulässig:

1. Platzrundenflüge,
2. Ab- und Anflüge mit Start- und Landeort Braunschweig mit einer Flugzeit von weniger als 30 Minuten und
3. Flugzeugschleppstarts – mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, insbesondere zu Wettbewerbsflügen, Rekordflügen und –versuchen sowie Flügen zur Erlangung eines Leistungsabzeichens.

3. Betreten, Befahren und Verhalten



Siehe dazu die „Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR) für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens als Anlage dieser FBO

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1 Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flughafenunternehmer kann den Verkehr auf den Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen einschränken oder sperren. Nutzer dieser Flächen haben sich an die

- Straßenverkehrsordnung
- Flughafenbenutzungsordnung
- Ausweisordnung
- Verkehrs- und Zulassungsregeln

des Flughafenunternehmers zu halten. Für den Fahrzeugverkehr auf den Flugbetriebsflächen sind die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

Die Flugbetriebsflächen dürfen nur mit Einwilligung des Flughafens betreten oder befahren werden.

3.1.2 Der Flughafen darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

Der Haupt-zu- und -ausgang für den an- und abfliegenden Verkehr mit Luftfahrzeugen mit einem max. Abfluggewicht von 5,7 t ist das General Aviation Terminal (GAT).

Kommerzielle Abflüge über 5,7 t werden über das Hauptgebäude nach einer Sicherheitskontrolle der reisenden Personen und des transportierten Gepäcks abgefertigt. Für Flüge mit erhöhtem Passagieraufkommen kann der Flughafen einen separaten Ankunfts- und Abflugbereich zur Verfügung stellen.

3.1.3 Wer auf dem Landweg Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

! Siehe dazu die „Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR) für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafens als Anlage dieser FBO

3.2.1 Das Befahren der Betriebsflächen ist nur mit einer umfassenden und angemessenen Haftpflichtversicherung (einschließlich Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gestattet. Schäden an Luftfahrzeugen müssen mitversichert sein (Vorfelddeckung).

Der Flughafenbetreiber behält sich das Recht vor, Kraftfahrversicherungspolizen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang zu den Betriebsflächen umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

Fahrzeuge, die nicht regelmäßig die Betriebsflächen befahren (hier: Fahrzeug mit Passierschein), können seitens des Flughafenbetreibers vom zuvor genannten Versicherungsschutz freigestellt werden. Voraussetzung für die Freistellung ist das Vorliegen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, welche den

gesetzlichen Vorgaben entspricht. Diese Fahrzeuge müssen, wenn keine zusätzlichen Versicherungsleistungen gem. Punkt 3.2.1 vorliegen, grundsätzlich von befugtem Personal begleitet bzw. gelotst werden.

- 3.2.2 Jeder Fahrzeughalter ist für die Verkehrs- und Betriebssicherheit aller von ihm in Betrieb genommenen Fahrzeuge, motorbetrieben oder nicht, verantwortlich. Über die Zulassung von Fahrzeugen auf dem Flughafengelände entscheidet der Flughafenunternehmer. Er kann das Betreiben z. B. von Geräten/Spezialfahrzeugen oder sonstigen Einrichtungen untersagen, wenn diese nicht den in Deutschland allgemein anerkannten sicherheitstechnischen (Berufsgenossenschaft) und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachkundigen oder einen Sachverständigen ist optisch sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. am Gerät anzubringen.
- 3.2.3 Die Führer der Kraftfahrzeuge haben ständige Sprechverbindungsbereitschaft über Betriebs- oder Flugfunk mit der Flugplatzkontrollstelle zu halten. Kraftfahrzeuge, die regelmäßig innerhalb des Flughafengeländes eingesetzt werden, haben zudem ein gelbes Blinklicht als Rundumleuchte oder Blitzlampe aufzuweisen.
- 3.2.4 Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Empfangsgebäude aufnehmen oder absetzen.
Ausnahmen kann der Flughafenunternehmer durch die Verkehrsleitung nach vorheriger Beantragung oder Absprache genehmigen.
- Zum Frachtumschlag auf dem Abfertigungsvorfeld ist die vorherige Einwilligung des Flughafenunternehmers einzuholen. Die vom Flughafenunternehmer festgelegten Verfahren sind einzuhalten.
- 3.2.5 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Vorfeld ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Winterdienst- und Verkehrsleitungsfahrzeuge im Einsatz.
- 3.2.6 Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind die vom Flughafenbetreiber erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln (VZR) verbindlich. Verstöße gegen diese Regeln werden durch den Flughafenbetreiber entsprechend geahndet.
- 3.2.7 Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden. Dem Flughafenunternehmer steht für den Fall, dass vorbezeichnete Kosten nicht bezahlt werden, ein Zurückbehaltungsrecht am Fahrzeug gemäß § 273 BGB zu. Ein Bewachungs- oder Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen.
- 3.2.8 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

- 3.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter betreten oder

befahren werden. Zum Betreten und Befahren der nicht für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flughafenanlagen muss ein dienstlicher Auftrag gegeben sein.

Zu den nicht allgemein zugänglichen Anlagen gehören insbesondere:

- a) das Rollfeld mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und
- b) Flächen,
- c) das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- d) die Luftfahrzeughallen,
- e) die Warteräume,
- f) die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- g) die Gepäck- und Frachthallen,
- h) die Garagen und Werkstätten,
- i) die Betriebs- und Bauhöfe,
- j) die Baustellen,
- k) die Betriebsstraßen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und -anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (z. B. Vor- und Haupteinflugzeichen).

- 3.3.1.2 Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.
- 3.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Begleitung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers betreten werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.
- 3.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, der Landes- und Bundespolizei, des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder unter Beachtung der Ziffern 3.3.1.5 bis 3.3.1.7 mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen und sich im Falle der Ortsunkunde dessen Unterstützung sichern.
- 3.3.1.5 Das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Verkehrsbereich des Flughafens ist nur geschulten Personen gestattet, die vom Flughafenunternehmer selbst, oder durch von ihm beauftragten Stellen eine entsprechende Einweisung erhalten haben.

Der Fahrzeugführer muss an der Schulung „**Unterweisung zum Befahren der Start- und Landebahn**“ sowie einer Einweisung für den **Betriebsprechfunk** teilgenommen haben, um das Start- und Landebahnsystem befahren zu dürfen. Die Schulungen sind alle 5 Jahre zu wiederholen.

Für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Bereich ist der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B nachzuweisen.

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h be-

grenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Verkehrsleitungs-, Sicherheitsdienst- und Winterdienstfahrzeuge im Einsatz.

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, entsprechende Kontrollen bzgl. der Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis und der erhaltenen Unterweisung zum Befahren der Start- und Landebahn durchzuführen. Ferner kann der Flughafenunternehmer Nachweis darüber verlangen, dass die Fahrzeugführer im Umgang mit dem Fahrzeug nach den einschlägigen Vorschriften geschult wurden.

- 3.3.1.6 Die nicht allgemein zugänglichen Anlagen dürfen grundsätzlich nur mit Kraftfahrzeugen befahren werden, für die der Flughafenunternehmer dem Fahrzeughalter eine Vorfeldberechtigung (Vorfeldplakette) ausgestellt hat. Die Vorfeldplakette ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Warn- und Signaleinrichtungen zu versehen.
- 3.3.1.7 Fahrzeuge, die keine Vorfeldplakette haben, bzw. deren Fahrer keine Unterweisung nach der Ziffer 3.3.1.5 haben, dürfen sich nur unter verantwortlicher Leitung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers im Bereich der nicht allgemein zugänglichen Anlagen bewegen.

Unabhängig davon ist es den im folgenden aufgeführten Firmen, Behörden und Institutionen gestattet, auf den nicht allgemein zugänglichen Anlagen selbständig Kraftfahrzeuge, die für den eigenen Dienstbetrieb benötigt werden, zu leiten:

- Bundespolizei
- Landespolizei
- Deutscher Wetterdienst
- Werkfeuerwehr des Flughafenunternehmers
- Austro Control GmbH
- Beauftragte der Luftfahrtbehörde

Den vorgenannten Firmen, Behörden und Institutionen ist es nicht gestattet, mehr als ein Kraftfahrzeug gleichzeitig zu leiten. Für das leitende Kraftfahrzeug sind die Bestimmungen der Ziffern 3.3.1.5 und 3.3.1.6 zwingend zu beachten.

Die Aufenthalte von Fahrzeugen ohne Vorfeldplakette sind auf die unbedingt notwendige Verweildauer (Be- und Entladen etc.) zu beschränken. Danach ist umgehend der Vorfeldbereich zu verlassen. Sofern die Tätigkeiten unter zumutbaren Umständen vom öffentlichen Bereich ausgeführt werden können, behält sich der Flughafenunternehmer vor, Fahrten auf dem Vorfeld zu untersagen.

Kraftfahrzeuge ohne Vorfeldplakette dürfen nicht im Vorfeldbereich geparkt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuge im Sinne der Ziffer 3.3.1.4.

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, Anträge auf Vorfeldplaketten abzuweisen, sofern der Nachweis der Notwendigkeit nicht geführt werden kann.

- 3.3.1.8 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon

zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht die Verpflichtung zum Tragen von auffälliger Arbeitskleidung gemäß §§ 5 und 73 der UVV „Luftfahrt“ (u. a. Warnkleidung nach DIN EN 471).

- 3.3.1.9 Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Suchtmittelverbot. Diesen Personen ist es verboten, im Dienst und während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt, alkoholische Getränke und Drogen sowie Medikamente, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können, zu sich zu nehmen. Es gilt die 0,00 ‰-Grenze.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf Grundlage des Atem-Alkoholverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkohol- und Suchtmittelverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

- 3.3.1.10 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

- 3.3.1.11 In den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafenausweis deutlich sichtbar zu tragen. Betriebsfremden wird Zutritt ausschließlich mit einem Besucherausweis gewährt. Besucherausweise sind bei der beauftragten Flughafensicherheitsfirma im Hauptgebäude sowie in besonderen Fällen in der Verkehrsleitung des General Aviation Terminal (GAT) verfügbar. Luftfahrzeugführer und deren Passagiere sind von dieser Anordnung ausgenommen. In diesem Fall erfolgt die Legitimation mittels Vorlage der gültigen Pilotenlizenz. Piloten, die einen Mietvertrag über Abstellplätze mit der Flughafen-gesellschaft abgeschlossen haben, benötigen einen Flughafenausweis.

Weiteres regelt die Ausweisordnung für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg (Anlage).

- 3.3.1.12 Sämtliche Unfälle mit Personen- und Sachschäden sowie Zwischen- und Unfälle mit Gefahrgut sind unverzüglich dem Verkehrsleiter vom Dienst zu melden (Tel. intern - 30, externe Verbindung 35 440-30). Bei Unfällen mit Personenschäden sowie Zwischen- und Unfällen mit Gefahrgut ist zusätzlich sofort die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren (kann auch über den Verkehrsleiter vom Dienst erfolgen). Die Unfallstelle ist grundsätzlich abzusichern. Zum Zwecke der Schadensaufnahme darf die Unfallstelle grundsätzlich nicht verändert werden.

Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen der Verkehrsleiter vom Dienst an der Unfallstelle verbleiben.

Das Betreten oder das Verweilen an der Unfallstelle durch unbeteiligte Dritte ist untersagt.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Ziffer 3.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der

Flugplatzkontrollstelle (FPK).

Fahrzeuge, die das Rollfeld eigenständig befahren, müssen mit Sprechfunkeinrichtung ausgestattet sein. Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle Ausnahmen zulassen.

Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugplatzkontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

3.3.2.2 Muss ein Beauftragter der in Ziffer 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er die Erlaubnis der Flugplatzkontrollstelle einzuholen und die Vorschrift der Ziffer 3.3.2.1 Satz 4 zu beachten.

3.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrollstelle aus verfolgt werden können.

3.3.2.4 Bei schlechten Sichtbedingungen darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- eine Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle eingeholt haben
- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugplatzkontrollstelle stehen und ausreichend mit den zugelassenen Warn- oder Signalanlagen ausgerüstet sind, oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.2.5 Bei Sichtweiten unter 200 m (CAT III) ist das Überqueren der Rollbahnen bereits verboten, wenn ein Leitfahrzeug mit eingeschaltetem Rundumlicht erkennbar ist.

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

3.5 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

3.5.1 Rauchverbot

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen, der Gebäude für die Fluggastabfertigung und in den Luftfahrzeughallen sowie innerhalb von 40 m um Kraftstoffversorgungseinrichtungen gilt ein absolutes Rauchverbot.

Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten (elektrische Zigaretten).

3.5.2 Benutzung von Bild- und Tonträgern

Aufnahmen mit Hilfe von Ton- und Bildträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den

Flughafenunternehmer. Er behält sich vor, eine Foto- oder Drehgebühr dafür zu erheben.

3.5.3 Nutzung von Mobiltelefonen

3.5.3.1 Im Vorfeldbereich ist die Nutzung von Mobiltelefonen zu privaten Zwecken untersagt.

3.5.3.2 Im Vorfeldbereich ist die geschäftliche und private Nutzung von Mobiltelefonen in Fahrzeugen während der Fahrt untersagt. Zur Nutzung muss das Fahrzeug stehen und der Motor abgestellt sein.

3.5.4 Tragen von Warnkleidung

Jede Person, die sich zur Durchführung von Tätigkeiten auf den Flugbetriebsflächen aufhält, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN 471 Klasse 2 zu tragen.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften etc.

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben sowie für Musikdarbietungen.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden. Die Zulassung ist dem Flughafenunternehmer nachzuweisen.

4.3.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Die Durchführung von Bauarbeiten in den Bauschutzbereichen erfordert eine durch

die *Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Standort Hannover* als zuständige Luftfahrtbehörde und das *Bauordnungsamt Braunschweig* als zuständige Baubehörde erteilte Genehmigungen.

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten.

4.5 Hausordnung

Weitere Verhaltenspflichten auf dem Gelände des Flughafens regelt die Hausordnung des Flughafenbetreibers.

4.6 Foto- und Filmaufnahmen

Grundsätzlich ist für die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen am FBW vorab eine Genehmigung des Flughafenbetreibers erforderlich.

Eine Ausnahme besteht für die journalistische Berichterstattung in öffentlichen Bereichen des Flughafens.

Die Einwilligung wird von der FBW nur erteilt, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und die Sicherheit sowie der störungsfreie Betrieb des Flughafens nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte Dritter sind zu beachten, insbesondere die seit dem 25.05.2018 verbindlich eingeführte Europäische Datenschutzgrundverordnung.

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die auf dem Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften, insbesondere auch der FBO Anlage A, beruhenden und festgelegten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes, die ein auf dem Flughafen tätiges Unternehmen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes bzw. seiner Tätigkeit zu beachten hat.

5.2 Security Management

Verantwortlich für die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Menschen und Sachwerten ist der Flughafenunternehmer. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Objektsicherung sowie zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen und Behältnissen, soweit nicht die Zuständigkeit der Luftsicherheitsbehörden gegeben ist.

Die vom Flughafenunternehmer durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen werden in einem Luftsicherheitsplan dargestellt, welcher der Zulassung der Luftsicherheitsbehörde bedarf.

Bei Sicherheitsvorkommnissen ist die Verkehrsleitung im GAT unter Telefon intern - 30, extern 35 440-30 zu kontaktieren.

Fragen zu Sicherheitsmaßnahmen beantwortet die Abteilung Luftsicherheit über die Zentrale des Flughafens 35 440-0.

5.3 Ausweisordnung

Zum Betreten der nichtöffentlichen Bereiche des Flughafens benötigt jede berechnigte Person einen Flughafenausweis. Die Voraussetzungen zum Erhalt und zur Nutzung eines Flughafenausweises sind in der Ausweisordnung hinterlegt.

Die *Ausweisordnung 5. Juli 2016 (Fassung v. 24.04.18)* des Flughafens ist der Flughafenbenutzungsordnung 2019 beigefügt.

5.4 Safety-Management-System (SMS)

Die Sicherheit des Flugbetriebs, der Passagiere und Kunden hat oberste Priorität für den Flughafenunternehmer.

Der Flughafenbetreiber hat den Flughafen in betriebssicheren Zustand zu erhalten und ihn ordnungsgemäß zu betreiben. Daher betreibt der Flughafenunternehmer gemäß ICAO Annex 14 und LuftVZO § 45 b ein Safety-Management-System (SMS). Im Rahmen dessen sind die am FBW tätigen Unternehmen und Behörden verpflichtet, für die von ihnen verantworteten und durchgeführten Arbeiten und Prozesse die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenbetreibers zu beachten und am SMS aktiv mitzuwirken.

Die Regelungen des Safety-Management-Systems (SMS) sind für alle Nutzer des Flughafens verbindlich. Aufgrund der europäischen Bestimmungen müssen Behörden und am Flughafen ansässige, operativ tätige Unternehmen ein eigenes SMS unterhalten und kontinuierlich verbessern. Einzelheiten sowie der Umfang der Integration von Nutzern und deren SMS in das SMS des Flughafenbetreibers werden im Einzelfall durch den FBW vorgegeben.

Das SMS unterliegt der kontinuierlichen Verbesserung, so dass sich die daraus ergebenden Verpflichtungen jederzeit ändern können. Die Nutzer sind aus diesem Grund verpflichtet, sich ständig über das SMS informiert zu halten. Im Falle von Zuwiderhandlungen – insbesondere bei Nichtbeachtung oder unterbliebener Mitwirkung – kann der Flughafenbetreiber den Zugang zum Betriebsgelände des Flughafens unterbinden.

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren für das SMS werden vom Flughafenunternehmer gesondert vorgegeben und veröffentlicht.

5.5 Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

5.5.1 Die Brandgefahr stellt für jede Einrichtung eine ernste Bedrohung dar. Die Sorge um die Sicherheit der Besucher sowie der Beschäftigten, der Schutz der Gebäude und Einrichtungen verpflichtet jedermann, dem Brandschutz die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

Einen Leitfadens dazu stellt die *Brandschutzordnung des Flughafens* dar, welcher als Anlage der Flughafenbenutzungsordnung beigefügt ist.

5.5.2 Auf dem Gelände des FBW besteht grundsätzlich ein Rauchverbot sowie grundsätzlich ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten grundsätzlich möglich, soweit dies aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist. Die

Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden. Die Einhaltung dieser Auflagen ist vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

Im luftseitigen Bereich des Flughafens ist bei der Bewertung ein strengerer Maßstab anzulegen als im allgemein zugänglichen Bereich.

Im Bereich der Flugbetriebsflächen gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ausschließlich in den ausgewiesenen Bereichen (Raucherzonen) gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für E-Zigaretten.

5.6 Notfallplan

Zur Festlegung von Maßnahmen und Verantwortlichkeiten im Notfall hat die FBW einen Flughafen Notfallplan gem. ICAO Annex 14 Chapter 9.1 erstellt.

6. Fundsachen

Gegenstände, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich dem Flughafenunternehmer in der Verkehrsleitung im GAT abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

Sollte herrenloses Gepäck aufgefunden werden, ist unverzüglich der Verkehrsleiter vom Dienst (VvD) unter Telefonnummer intern -30, extern 35 440-30 zu benachrichtigen.

7. Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen von Betriebsflächen, Einrichtungen und Anlagen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind grundsätzlich von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Die Luftfahrtunternehmen und der zuständige Abfertigungsagent sind dafür verantwortlich, dass die Abfertigungsposition in einem sauberen Zustand gehalten wird.

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten grundsätzlich aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen grundsätzlich einzusammeln und zu entsorgen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer (Feuerwehr) unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen sowie gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Feuerwehr) zu melden.

7.2 Abwasser, Schmutzwasser, Fäkalien

7.2.1 In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. Bei Störfällen ist umgehend die Flughafenfeuerwehr zu verständigen.

7.3 Enteisung von Luftfahrzeugen

7.3.1 Maßgeblich für die Enteisung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen wird nach dem *Handbuch Flugzeugenteisung FBW* verfahren.

In diesem Dokument werden Grundlagen, welche für die Durchführung der Flugzeugenteisung auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg von Bedeutung sind, dargestellt. Es beschreibt, wie der Flughafen als Anbieter von Flugzeugenteisungsdienstleistungen seine Aufgaben und Anforderungen erfüllt.

7.3.2 Enteisungen unter Zuhilfenahme mit chemischen Mitteln (Flüssigenteiser) werden nur durch den Flughafenunternehmer durchgeführt. Eigenenteisungen (Ausnahme mechanische Enteisungen) sind nicht zulässig.

7.3.3 Für Lfz-Enteisungen gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) veröffentlichten Regeln und Verfahren.

7.4 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen.

Das Nähere regeln die Abfallbestimmungen des Flughafenbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.

7.5 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bordgenerators des Flugzeugs (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken.

7.6 Gefahrgut

Als solche nach den Gefahrgutvorschriften der IATA deklarierte Gefahrgüter dürfen von Luftfahrtunternehmen und vom Privatverkehr der allgemeinen Luftfahrt, die den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg an- und abfliegen, ausschließlich nach den Regularien der IATA befördert werden. Dieses schließt auch Unternehmen ein, die keine Mitgliedsgesellschaft der IATA sind.

Gefahrgüter im Sinne der IATA-Gefahrgutvorschriften müssen für den Transport vom und zum Flughafen Braunschweig-Wolfsburg dem Flughafenunternehmen frühzeitig (vor Be- und Entladung, An- und Abflug) gemeldet werden, um einen sicheren und vorschriftsmäßigen Umschlag sicherzustellen.

7.7 Entsorgung

Bei unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Entsorgung von Abfällen jeder Art ist der Flughafenunternehmer berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Verursachers vorzunehmen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung und den Anlagen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher vom Flughafenunternehmer einzuholen.

Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen, Maßgaben und Weisungen des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und seiner Anhänge oder Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen werden. Der Flughafenunternehmer hat als Hausrechtinhaber das Recht, Hausverbote auszusprechen. Strafrechtlich relevante Handlungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Braunschweig.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich- rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebs einschließlich der Flughafengenehmigung erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

Diese Flughafenbenutzungsordnung tritt am _____ .2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Braunschweig, 8/5/ 2019



Michael Schwarz

Geschäftsführer

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH